

Reglement der Gemeinde Davos für eine vorzeitige Alterspensionierung

Vom Kleinen Landrat am 9. Mai 2017 erlassen
(Stand am 9. Mai 2017)

Art. 1

Grundsatz, Zweck Den Mitarbeitenden der Gemeinde Davos soll eine vorzeitige Alterspensionierung mit Hilfe einer Überbrückungsrente finanziell erleichtert werden.

Art. 2

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für die Mitarbeitenden (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) der Gemeinde Davos sowie für die Mitarbeitenden der Schule Davos.

Art. 3

Voraussetzung ¹ Eine Überbrückungsrente können Mitarbeitende mit mehr als zehn erfüllten Dienstjahren beantragen. Der Pensionierungsgrad muss 100 % des jeweiligen Beschäftigungsgrades betragen.
² Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der letzten fünf Dienstjahre muss mindestens einem 50 %-Teilpensum entsprechen.

Art. 4

Beginn und Dauer der Überbrückungsrentenzahlung Eine vorzeitige Alterspensionierung mit Überbrückungsrente kann frühestens bis 24 Monate vor dem Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionierungsalters (Stand 2017: Frauen 64 Jahre, Männer 65 Jahre) erfolgen.

Art. 5

Höhe der Überbrückungsrente ¹ Die Berechnung der Überbrückungsrente basiert auf der einfachen maximalen AHV-Altersrente von CHF 28'200.- pro Jahr (Stand 2017). Ihre Höhe ist abhängig von der Anzahl Dienstjahre und vom Arbeitsumfang.

² Die Überbrückungsrente wird unter diesen Bedingungen wie folgt bestimmt:

- Die Höhe der maximal zur Auszahlung gelangenden Überbrückungsrente entspricht der einfachen maximalen AHV-Altersrente von CHF 28'200.- (Stand 2017) bzw. maximal CHF 2'350.- pro Monat.
- Die Ausrichtung einer vollen Überbrückungsrente nach Abs. 1 setzt voraus, dass die Mitarbeitenden im Zeitpunkt der vorzeitigen Alterspensionierung mindestens zwanzig ununterbrochene Dienstjahre für die Gemeinde geleistet haben. Für jedes fehlende Dienstjahr wird die Überbrückungsrente um 10 % gekürzt.
- Die Überbrückungsrente wird entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsumfang der letzten fünf Dienstjahre berechnet.

Art. 6

Besondere Regelung ¹ Aufgrund von grossen physischen Belastungen haben Mitarbeitende, die zwanzig Dienstjahre ununterbrochen in einer mit dem Baugewerbe vergleichbaren Funktion tätig waren, insbesondere Mitarbeitende aus dem Forstbetrieb, Anspruch auf den doppelten Betrag der maximalen Überbrückungsrente (CHF 56'400.-, entsprechend der zweifachen jährlichen AHV-Rente).

² Die monatliche Rentenhöhe beträgt maximal CHF 2'350.- für eine Dauer von maximal 24 Monaten.

Art. 7

Koordination mit Erwerbseinkommen ¹ Mitarbeitende, die nach Antritt der vorzeitigen Pensionierung eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit neu oder über den bisherigen Umfang hinaus aufnehmen, verlieren den Anspruch auf die Überbrückungsrente, wenn das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen 125 % der minimalen AHV-Altersrente von CHF 17'625.- pro Jahr (Stand 2017) übersteigt.

² Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsrenten sind verpflichtet, die Aufnahme einer neuen oder einer über den bisherigen Umfang hinausgehenden Erwerbstätigkeit und das dabei erzielte Erwerbseinkommen dem Personaldienst der Gemeinde zu melden.

Art. 8

Sozialversicherungsbeiträge ¹ Die Überbrückungsrenten sind gemäss Artikel 7 lit. q AHVV beitragspflichtig. Die Beiträge werden zum Zeitpunkt des Antritts einer vorzeitigen Pensionierung fällig.

² Der Personaldienst berechnet die auf dem Gesamtbetrag der Überbrückungsrenten geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge. Die Mitarbeitenden übernehmen die eigenen Beiträge für die AHV und ALV.

Art. 9

Antrag Mitarbeitende haben einen Antrag auf eine Überbrückungsrente mit vorverschobener Pensionierung in der Regel sechs Monate im Voraus schriftlich an die Dienststelle zu richten. Die Dienststellen können eine vorverschobene Alterspensionierung beantragen, wenn diese im Interesse der Gemeinde Davos bzw. der Schule Davos liegt.

Art. 10

Entscheidung ¹ Der Kleine Landrat entscheidet über die Gutsprache einer Überbrückungsrente im Zusammenhang mit einer vorverschobenen Alterspensionierung.

² Auf die Gewährung der vorzeitigen Pensionierung mit Überbrückungsrente besteht kein Anspruch.

Art. 11

Auszahlung Überbrückungsrente ¹ Die Überbrückungsrente wird jeweils am Ende eines jeden Monats durch die Lohnbuchhaltung ausgerichtet.

² Die Ausrichtung beginnt im ersten Monat nach der vorzeitigen Pensionierung und endet spätestens mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

³ Für den Monat, in dem der Rentenbezüger das ordentliche AHV-Alter erreicht, wird die Rente voll ausbezahlt.

⁴ Die Rente wird auf ein Konto in der Schweiz überwiesen, auch wenn der Bezüger im Ausland wohnt.

Art. 12

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt am 9. Mai 2017 in Kraft.